



**2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg
(gilt im Rahmen der bestehenden Verträge auch für die
Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes
Osterholz in Grasberg)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. S. 22), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), sowie der §§ 8, 10, 12, 14 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 124), hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasberg beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Das Entgelt für das Mittagessen – Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Für Krippen- und Kindergartengruppen pauschal monatlich 55,00 €
- b) Für Hortgruppen pauschal monatlich 65,00 €

Und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung längere Zeit nicht besuchen, so wird auf Antrag das Entgelt für das Mittagessen für jeden Monat des Fernbleibens erlassen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Grasberg, den 05.12.2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

(Bischof)

